



**TAXACADEMY**

Skript zum Online-Training

# **Erbschaftsteuer IV**

## **Unternehmensbewertung**

Rechtsstand: Februar 2019

In Kooperation mit



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Überblick .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Unternehmensbewertung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Bewertung von Einzelunternehmen .....	3
2.1.1	Bewertungsgegenstand .....	3
2.1.2	Regeln zur gesonderten Feststellung.....	4
2.2	Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften .....	4
2.2.1	Bewertungsgegenstand .....	5
2.2.2	Besonderheiten bei der Bewertung .....	5
2.2.3	Aufteilung des ermittelten Werts.....	5
2.2.4	Regeln zur gesonderten Feststellung.....	7
2.3	Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften .....	7
2.3.1	Börsennotierte Kapitalgesellschaften.....	7
2.3.2	Nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften .....	8
2.3.2.1	Ableitung aus Verkäufen .....	8
2.3.2.2	Ermittlung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten .....	9
2.3.3	Besonderheiten bei der Bewertung .....	9
2.3.3.1	Ermittlung des Anteilswerts .....	10
2.3.4	Regeln zur gesonderten Feststellung.....	11
<b>3</b>	<b>Vereinfachtes Ertragswertverfahren gem. §§ 199 bis 203 BewG .....</b>	<b>12</b>
3.1	Berechnungsformel .....	13
3.1.1	Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag gem. §§ 201, 202 BewG .....	14
3.1.1.1	Ausgangswert .....	14
3.1.1.2	Korrekturen .....	15
3.1.1.2.1	Allgemeine Korrekturen .....	15
3.1.1.2.2	Pauschaler Ertragsteueraufwand gem. § 202 Abs. 3 BewG .....	16
3.1.1.3	Ermittlungszeitraum .....	17
3.1.2	Kapitalisierungsfaktor gem. § 203 BewG.....	17
3.2	Substanzwert gem. § 11 Abs. 2 S. 3 BewG.....	18
3.3	Keine Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens .....	18

**Haftungsausschluss..... 3**

**Copyright..... 3**

# 1 Überblick

- 1 Die Erbschaft- und Schenkungsteuer bemisst sich maßgeblich anhand des steuerpflichtigen Erwerbs i.S.d. § 10 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss daher für jeden Erwerb i.S.d. § 1 ErbStG der steuerpflichtige Erwerb nach § 10 ErbStG ermittelt werden.
- 2 Die Bewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer erfolgt nach § 12 ErbStG i.V.m. dem Bewertungsgesetz (BewG), da das ErbStG selbst keinerlei Vorschriften über die Bewertung enthält. Nach § 12 Abs. 1 ErbStG richtet sich die Bewertung grundsätzlich nach den Vorschriften des ersten Teils des BewG. Für die Bewertung von Grundbesitz, nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen verweisen § 12 Abs. 2,3,5 und 6 ErbStG auf die gesonderte (und evtl. einheitliche) Feststellung nach § 151 ff. BewG für erbschaftsteuerliche Zwecke. Das ErbStG legt insoweit die „Grundlagenbescheide“ für die Bewertung zu Grunde.  
  
Damit wirken bei der Ermittlung die Vorschriften des ErbStG und die des BewG zusammen und bilden eine systematische Einheit. Die Überleitung in das BewG erfolgt somit durch die Verweisungen in § 12 ErbStG.
- 3 Für die Unternehmensbewertung sind insbesondere die folgenden Überleitungen maßgeblich:
  - ▶ Allgemeiner Bewertungsgrundsatz gem. § 12 Abs. 1 ErbStG
  - ▶ Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gem. § 12 Abs. 2 ErbStG
  - ▶ Bewertung inländischen Betriebsvermögens gem. § 12 Abs. 5 ErbStG
  - ▶ Bewertung ausländischen Betriebsvermögens gem. § 12 Abs. 7 ErbStG
- 4 Für Unternehmen (Einzelunternehmen, Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften) wird durch den Verweis in § 12 Abs. 1 ErbStG auf die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 16 BewG) Bezug genommen. Von diesen Vorschriften ist nur abzuweichen, soweit im Gesetz eine Spezialvorschrift vorgesehen ist. Diese Verweisung bezieht sich insbesondere auf § 9 BewG (gemeiner Wert) und § 11 BewG (Sonderregelung zur Bewertung von Wertpapieren und Anteilen).
- 5 Für Zwecke der Unternehmensbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nach § 109 Abs. 1 und 2 BewG der **gemeine Wert** gem. § 9 BewG als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Grundsätzlich ist dieser Bewertungsmaßstab gem. § 9 Abs. 1 BewG auch immer dann anzuwenden, soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt (z. B. Hausrat, bewegliche körperliche Gegenstände, Kunstgegenstände, Schmuck).
- 6 Bei dem steuerlichen gemeinen Wert handelt es sich nach der Definition des § 9 Abs. 2 BewG um den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbaren Bruttoeinzerveräußerungspreis. Dabei kommt es maßgeblich auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sowie die Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zum Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) an.<sup>1</sup>
- 7 Der Anwendungsbereich der besonderen Bewertungsvorschriften ergibt sich für die Erbschaft- und Schenkungssteuer aus § 17 Abs. 1 BewG i.V.m. § 12 ErbStG i.V.m. § 157 BewG.
- 8 Die besonderen Bewertungsvorschriften enthalten insbesondere in §§ 95, 96, 97, 103, 109 und 199 bis 203 BewG spezielle Regelungen zur Bewertung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Personengesellschaften.

---

<sup>1</sup> Definition des Begriffs Wirtschaftsgut siehe Rn. 19.

- 9 Als wesentlicher Bestandteil ist in diesen Regelungen das vereinfachte Ertragswertverfahren in §§ 199 bis 203 BewG niedergelegt.<sup>2</sup>
- 10 Diese Regelungen sind ab dem 1.1.2009 anzuwenden. Eine Neuregelung des Regelungskomplexes war erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 7.11.2006 feststellte, dass das bis dahin geltende Bewertungsverfahren für Erbschafts- und Schenkungssteuerzwecke im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von Betriebsvermögen und übrigen Vermögen gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoße.<sup>3</sup> Im Rahmen seines Beschlusses forderte das BVerfG eine Bewertung zu Verkehrswerten, was dem steuerlichen gemeinen Wert entspricht.
- 11 Auf diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit einem auf den gemeinen Wert ausgerichteten rechtsformunabhängigen Bewertungsverfahren reagiert. Vor der Neuregelung zum 1.1.2009 erfolgte die Bewertung von Einzelunternehmen und Anteilen an Personengesellschaften im Regelfall mit den Steuerbilanzwerten. Nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften wurden indessen nach dem sog. Stuttgarter Verfahren bewertet. Von dieser neuerlichen Gesetzesänderung sind die Regelungen über die Bewertung, ausgenommen die neuen Vorschriften zum vereinfachten Ertragswertverfahren, nicht betroffen.
- 12 Eine weitere wichtige Gesetzesänderung gab es in 2016 durch das am 9.11.2016 veröffentlichte „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“. Durch die sog. **Erbschaftsteuerreform 2016** wurden insbesondere die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen neu geregelt.<sup>4</sup> Die Neuregelungen innerhalb des Erbschaftsteuergesetzes finden gem. § 37 Abs. 12 ErbStG bereits auf alle Erwerbe, bei denen die Steuer nach dem 30.6.2016 entsteht, Anwendung. § 203 BewG gilt indessen bereits für Bewertungsstichtage ab 1.1.2016.
- 13 Den Verfahrensablauf im Rahmen eines Erbfalls zeigt das nachfolgende Schaubild. Für dieses Modul sind insbesondere die Wertermittlung und die gesonderte Feststellung von Bedeutung.



<sup>2</sup> Siehe hierzu Tz. 3.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, 192.

<sup>4</sup> Das BVerfG hatte mit Urteil v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, insbesondere die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen nach §§ 13a und 13b ErbStG a.F. als zu weitgehend erachtet.

## Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

## Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH

[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)